



Deutscher Skatverband e.V.



Versammlungs- und Sitzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VersO) gilt für den Deutschen Skatkongress und den Verbandstag des Deutschen Skatverbandes e. V. (DSkV).

§ 2 Einladung

Zum Deutschen Skatkongress und zum Verbandstag muss vom Präsidium des DSkV schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss spätestens drei Monate vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung den Teilnehmern (siehe §§ 12 bzw. 26 der Satzung) zugestellt werden.

§ 3 Eröffnung

Der Präsident des DSkV (bei Abwesenheit ein Vizepräsident) eröffnet sowohl den Deutschen Skatkongress als auch den Verbandstag.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Deutsche Skatkongress bedarf nach seiner Eröffnung einer Versammlungsleitung, die von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
2. Die Versammlungsleitung besteht aus dem Versammlungsleiter und mindestens zwei Beisitzern. Dem Präsidium steht zur Bildung der Versammlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.
3. Der Deutsche Skatkongress bzw. der Verbandstag kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der auch gleichzeitig Sprecher und Berichterstatter für den Kongress bzw. den Verbandstag ist.
5. Der Versammlungsleiter leitet den Deutschen Skatkongress bzw. den Verbandstag.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Deutsche Skatkongress und der Verbandstag sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist (§§ 16 bzw. 30 der Satzung des DSkV).
2. Die Beschlussfähigkeit des Deutschen Skatkongresses bzw. des Verbandstages wird vom Versammlungsleiter festgestellt. Auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers muss die Beschlussfähigkeit nach einer vom Versammlungsleiter vorzunehmenden Zählung festgestellt werden. Ergibt sich dabei Beschlussunfähigkeit, hat der Versammlungsleiter den Deutschen Skatkongress bzw. den Verbandstag zu schließen.

3. Beschlussunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn sich nach Eröffnung des Deutschen Skatkongresses bzw. des Verbandstages mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten aus der Versammlung entfernt hat. Der Deutsche Skatkongress bzw. der Verbandstag muss in diesem Falle so lange unterbrochen werden, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Ist dies nicht zu erreichen, ist der Deutsche Skatkongress bzw. der Verbandstag zu schließen.

§ 6 Tagesordnung

1. Nach Eröffnung des Deutschen Skatkongresses bzw. des Verbandstages hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung - falls dies nicht vorher geschehen ist - bekannt zu geben und durch Beschluss bestätigen zu lassen.
2. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden müssen, hat der Versammlungsleiter vor Eintritt in die weitere Tagesordnung entscheiden zu lassen.

§ 7 Worterteilung, Wortmeldung, Schlusswort

1. Der Versammlungsleiter hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Referenten, Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen.
2. Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort.
3. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums sowie ein Vertreter des Deutschen Skatgerichtes und des Verbandsgerichtes des DSkV können nach Beendigung der Ausführungen eines jeden Redners das Wort erhalten.
5. Möchte der Versammlungsleiter sich an der Debatte beteiligen, muss er sich - sofern geführt - in die Rednerliste eintragen. Während seiner Rede hat er die Leitung an seinen Vertreter abzugeben.
6. Kurze Erklärungen oder Erläuterungen, die dazu geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der Versammlungsleiter außerhalb der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.
7. Nach Beendigung der Debatte steht dem Referenten, Berichterstatter oder Antragsteller ein Schlusswort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluss der Versammlung wieder eingetreten werden.
8. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
9. Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes zu erteilen.

§ 8 Redezeit

1. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung des Deutschen Skatkongresses bzw. des Verbandstages die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
2. Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung sowie zu persönlichen Erklärungen und Erläuterungen der im § 7 Abs. 6 genannten Art beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 9 Redner

1. Der Versammlungsleiter kann Redner, wenn sie vom Thema des Verhandlungsgegenstandes abschweifen, zur Sache verweisen oder sie und andere Teilnehmer, wenn sie die Ordnung verletzen, unter Namensnennung zur Ordnung rufen.
2. Bei einem erneuten Verstoß gegen Abs. 1 kann dem Redner das Wort entzogen werden. Der Redner darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.
3. Wird ein Redner oder ein anderer Versammlungsteilnehmer in seinen Ausführungen oder durch Zwischenrufe beleidigend, kann ihm der Versammlungsleiter sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, so kann der Versammlungsleiter den Redner oder den Versammlungsteilnehmer für Zeit oder für den Rest des Deutschen Skatkongresses bzw. Verbandstages aus dem Versammlungsraum verweisen.

§ 10 Unterbrechung des Deutschen Skatkongresses bzw. des Verbandstages

1. Bei störender Unruhe kann der Versammlungsleiter den Deutschen Skatkongress bzw. den Verbandstag unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Sitz. Der Deutsche Skatkongress bzw. der Verbandstag ist daraufhin unterbrochen.
2. Kann auch danach die Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der Versammlungsleiter den Deutschen Skatkongress bzw. den Verbandstag schließen.

§ 11 Anträge

1. Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt am Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
2. Nach Beendigung der Debatte und gegebenenfalls des Schlusswortes führt der Versammlungsleiter die Abstimmung über die Anträge durch, soweit diese in die Debatte einbezogen waren.
3. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Zusatz- oder Unteranträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Sofern es die Abstimmung erleichtert, kann der Versammlungsleiter auch in anderer Reihenfolge abstimmen lassen.
4. Die Reihenfolge der Abstimmung ist vor deren Beginn deutlich bekannt zu geben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
5. Anträge, die zu ihrer Annahme einer Dreiviertel-Mehrheit bedürfen, sind dann angenommen, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag aussprechen.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die sich nicht mit den einzelnen Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen oder die sich wegen Fristüberschreitung bei der Antragsstellung (§ 18 Abs. 2 der Satzung des DSKV) nicht bei den Unterlagen befanden, die den Delegierten (§ 2 Abs. 1 WahlO) zugesandt waren, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie sollen nur zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie Themen zum Inhalt haben, die bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht bekannt waren.
2. Dringlichkeitsanträge werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

3. Über die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

1. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag vom Antragsteller begründet, spricht er für den Antrag.
2. Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur ein Versammlungsteilnehmer stellen, der sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.
3. Anträge zur Geschäftsordnung müssen - wenn der Versammlungsleiter dies für erforderlich hält - schriftlich vorgelegt werden.

§ 14 Abstimmung

1. Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von den anwesenden Stimmberechtigten mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden. Stimmgleichheit bewirkt Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Versammlungsleitung ausgezählt.
3. Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung, wobei die geheime der namentlichen Abstimmung vorgeht. Eine namentliche oder geheime Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nicht durchgeführt.
4. Der Versammlungsleiter schließt die Abstimmung ab und gibt das Ergebnis bekannt.
5. Nach der Abstimmung kann jeder Abstimmende seine Entscheidung bei der Stimmabgabe zu Protokoll geben. Diesem Antrag muss entsprochen werden.

§ 15 Wahlen

1. Alle Wahlen regeln sich nach der Wahlordnung.
2. Die Bestimmungen der §§ 11 und 14 gelten auch für Wahlen, soweit in der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Protokolle

1. Über den Deutschen Skatkongress bzw. dem Verbandstag ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.
2. Das Protokoll muss in jedem Fall
 - ✓ Beginn und Ende des Deutschen Skatkongresses bzw. des Verbandstages,
 - ✓ Teilnehmerzahl,
 - ✓ den Wortlaut der gestellten Anträge,
 - ✓ die Namen der Antragsteller,
 - ✓ den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 - ✓ das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten.

3. Die Schriftleitung des DSkV koordiniert die Protokollführung. Dem Protokollführer sind Gehilfen zur Seite zu stellen.
4. Protokolle müssen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet sein, Protokolle vom Deutschen Skatkongress zusätzlich vom Wahlleiter.
5. Jedem Delegierten des Deutschen Skatkongresses ist ein Exemplar des Protokolls zuzustellen. Je ein Verbandstagsprotokoll erhalten die Mitglieder des Präsidiums, das Deutsche Skatgericht, das Verbandsgericht des DSkV und jeder Landesverband. Das Protokoll muss zwei Monate nach dem Ende des Deutschen Skatkongresses bzw. des Verbandstages zugestellt sein.
6. Bei Ausschüssen, die einen besonderen Schriftführer nicht gewählt haben, sind vom Sprecher und Berichterstatter (§ 4 Abs. 4) zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.
7. Jeder Empfänger der Protokolle (siehe Abs. 5) hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn er an der entsprechenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens 4 Wochen nach Versendung der Protokolle schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSkV eingelegt werden.
8. Ist der Einspruch berechtigt, so muss der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Versammlungsleiter die Änderung des Protokolls vornehmen.
9. Werden gegen das Protokoll innerhalb der in Abs. 7 genannten Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages mit Wirkung vom 20. September 1992 in Kraft, zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandstages vom 08.10.1995.

Stand: 01.04.2011